

SV Wolfersweiler e.V.



Satzung

In der Fassung vom 19.02.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundsätzliches über den Verein	3
§ 1 <i>Name, Sitz und Farben des Vereines</i>	3
§ 2 <i>Zweck und Aufgaben des Vereines</i>	3
2. Abschnitt: Die Mitgliedschaft im Verein	4
§ 3 <i>Arten der Mitgliedschaft</i>	4
§ 4 <i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	4
§ 5 <i>Austritt aus dem Verein</i>	4
§ 6 <i>Ausschluss aus dem Verein</i>	5
§ 7 <i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	5
§ 8 <i>Mitgliedsbeiträge</i>	5
3. Abschnitt: Verwaltung und Geschäftsführung des Vereines	6
§ 9 <i>Organe, Kommissionen und Funktionäre</i>	6
§ 10 <i>Die Mitgliederversammlung</i>	6
§ 11 <i>Der Vorstand</i>	7
§ 12 <i>Der Hauptvorstand</i>	7
§ 13 <i>Die Teams</i>	8
§ 14 <i>Sonstige Bestimmungen</i>	9
Abschnitt: Schlussbestimmungen	10
§ 15 <i>Satzungsänderungen</i>	10
§ 16 <i>Auflösung des Vereines</i>	10
§ 17 <i>Inkrafttreten der Satzung</i>	10

1. Abschnitt: Grundsätzliches über den Verein

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereines

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Wolfersweiler e.V. und hat seinen Sitz in Nohfelden, Ortsteil Wolfersweiler. Die Farben des Vereines sind grün und schwarz.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes St. Wendel eingetragen und gehört dem Saarländischen Fußballverband an.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Im Interesse des allgemeinen Wohles bezweckt der Verein die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte aller, insbesondere der jugendlichen Mitglieder durch sportliche Betätigung, Beeinflussung gemäß den sportlichen Gesetzen und Pflege der Freundschaft in gemeinschaftsbewusster Gesinnung.
2. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein und die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, den Ordnungen sowie den Entscheidungen und Weisungen, die der SFV und seine Organe treffen. Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen der SFV angehört.
4. Der Verein betätigt sich nur zur Verwirklichung seines satzungsgemäßen Zweckes und hat dementsprechend vor allem folgende Aufgaben:
 - Einwirkung auf seine Mitglieder zur Beachtung der Satzung;
 - Pflege der sportlichen Gesinnung und Ordnung unter seinen Mitgliedern;
 - Durchführung sportlicher Ausbildung zu Wettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband;
 - Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses durch Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports;
 - Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport;
 - Erhaltung und Ausbau der sportlichen Einrichtungen und Anlagen;
 - Gewährleistungen des Versicherungsschutzes für seine aktiven Mitglieder;
 - Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist;
 - Hilfeleistung zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens durch seine Mitglieder;
 - Bezug des amtlichen Mitteilungsblattes des Landessportverbandes.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines nicht mehr als ihr eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

2. Abschnitt: Die Mitgliedschaft im Verein

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt aktive und inaktive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr und Schüler bis zum 16. Lebensjahr.
2. Ehrenmitglieder, die alle Rechte, aber keine Pflichten haben, können auf Grund langjähriger oder besonderer Verdienste auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und kann von allen natürlichen Personen erworben werden. Sie ist weder übertragbar noch vererblich.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptvorstand über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Aufnahme in den Verein ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie wird erst mit der Zahlung des ersten Beitrages wirksam. Die Satzung kann jederzeit im Internetauftritt des Vereins oder bei den Mitgliedern des Hauptvorstandes eingesehen werden.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den ablehnenden Bescheid kann nur binnen 4 Wochen, gerechnet vom Datum des Poststempels an, Widerspruch beim Hauptvorstand eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Sofern er nicht durch den Hauptvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird, ist er in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Gegen den diesbezüglichen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen ist, kann kein weiterer Widerspruch eingelegt werden.

§ 5 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen möglich und dem Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
2. Der Hauptvorstand kann der Austrittserklärung eines Mitgliedes nur dann entsprechen, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Hauptvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes/Ehrenmitgliedes beschließen. Ein Grund zum Ausschluss ist u. a. gegeben, wenn:
 - ein Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereines zuschulden kommen lässt.
 - die Mitgliedschaft missbraucht wird oder das Ansehen bzw. die Interessen des Vereines geschädigt werden.
 - gegen die Sportdisziplin, insbesondere gegen die Satzung des Vereines, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Anordnung des Vorstandes in grober Weise verstoßen wird;
 - die Beitragszahlung verweigert wird bzw. ein Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt.
2. Gegen den Ausschluss, der dem Betreffenden mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen ist, kann nur binnen zwei Wochen, gerechnet vom Datum des Poststempels an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gilt § 4, Absatz 4 entsprechend.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie dessen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Begünstigungen zu den jeweils vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Außerdem hat jedes Mitglied, sofern es 16 Jahre alt ist, das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen und das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereines zu wahren, die Satzung zu beachten, insbesondere die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben zu fördern, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und die festgelegten Vereinsbeiträge zu zahlen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereines. Sie wird auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.
2. Die festgesetzten Mitgliederbeiträge werden im Voraus erhoben. Die näheren Einzelheiten für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge regelt der Hauptvorstand durch Mehrheitsbeschluss
3. Sofern sich ein Mitglied in einer sozialen Notlage befindet, kann der Hauptvorstand durch Mehrheitsbeschluss die Beitragszahlung für dieses Mitglied ermäßigen, stunden oder in begründeten Ausnahmefällen erlassen.

3. Abschnitt: Verwaltung und Geschäftsführung des Vereines

§ 9 Organe, Kommissionen und Funktionäre

1. Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, sowie die einzelnen Abteilungen/Teams.
2. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Hauptvorstandes können nach Bedarf Teams und Funktionäre zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für die Willensbildung im Verein. Sie ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten die den Verein betreffen, insbesondere für:
 - die Genehmigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung;
 - die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte, die durch die betreffenden Vorstandsmitglieder zu erstatten sind;
 - die Wahl, Entlastung und vorzeitige Abberufung aller oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer.
2. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, statt. Sie sind durch den Hauptvorstand mit einer Ankündigungsfrist von acht Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Hauptvorstandes jederzeit einberufen werden. Der Hauptvorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie durch ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
4. Die Bekanntmachung aller Mitgliederversammlungen erfolgt im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Nohfelden. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
5. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen haben die gleichen Rechte und sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist frühestens nach acht Tagen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens acht Tagen eine neue Mitgliederversammlung, mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Sofern nicht eine größere Mehrheit gemäß Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit kann eine entsprechende Entscheidung durch den Leiter der Mitgliederversammlung getroffen werden.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung hat jedoch das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Alle Beschlüsse sind mit ihrem Wortlaut in ein sogenanntes Beschlussbuch einzutragen, in das jedes stimmberechtigte Mitglied nach Wunsch Einsicht nehmen kann.
8. Über alle Mitgliederversammlungen, insbesondere über alle gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das durch den Schriftführer und 1. Vorsitzenden bzw., bei nicht Anwesenheit, durch dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Innerhalb des Vorstandes wird in Hauptvorstand und Arbeitsgruppen, so genannten Teams, unterschieden. Die Zusammensetzung der Teams erfolgt innerhalb des Vorstandes nach Aufgabenstellung und Bedarf, die Zusammensetzung des Hauptvorstandes ist festgelegt.
3. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Kassierer, dem Teamleiter Sportanlage und dessen Vertreter, dem Gruppenleiter der Herren und dessen Vertreter, dem Gruppenleiter Jugend und dessen Vertreter, dem Gruppenleiter Damen, dem Gruppenleiter Alte Herren sowie dem Ehrenamtsbeauftragten und den Beisitzern.
4. Alle Vorstandsmitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen unbescholten und dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet üblicherweise per Akklamation statt, wenn nicht auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes die geheime Abstimmung beantragt wird.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 12 Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins zuständig.
2. Der Hauptvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Kassierer, dem Teamleiter Sportanlage sowie dem Ehrenamtsbeauftragten.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 1. Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Dem Hauptvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, einschließlich Aufstellung der Tagesordnung;

- Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Entscheidung über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes festgelegt ist;
 - Vorbereitung der Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Aufstellung der Grundsätze und Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung des Vereines;
 - Gesamtkoordination des Vereins, insbesondere Aufgabenverteilung und Überwachung der Tätigkeiten der Teams sowie aller Funktionäre;
 - Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines.
5. Sitzungen des Hauptvorstandes finden mindestens einmal im Vierteljahr statt. Sie sind durch den 1. Vorsitzenden oder den von ihm beauftragten mit einer Ankündigungsfrist von acht Tagen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. In die Tagesordnung sind diesbezügliche Vorschläge von Vorstandsmitgliedern aufzunehmen.
 6. Der Hauptvorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu den Sitzungen des Hauptvorstandes können jederzeit weitere Vorstandsmitgliedern geladen werden. Diese sind jedoch innerhalb der Sitzungen des Hauptvorstandes nicht stimmberechtigt.
 7. Der 1. Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte können dringende Sitzungen des Hauptvorstandes nach Bedarf kurzfristig einberufen. Sie sind zur Einberufung verpflichtet, wenn dieselbe durch die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beantragt wird.
 8. Die Leitung der Vorstandssitzungen des Hauptvorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Absätze 6, 7 und 8 von § 10 entsprechend.
 9. Dem 1. Vorsitzenden obliegen die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben. Er kann an allen Sitzungen der einzelnen Teams mit vollem Stimmrecht teilnehmen. Er ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Hauptvorstandes über einen durch Vorstandsbeschluss festgelegten Betrag frei zu verfügen, dessen Verwendung dem Hauptvorstand nachträglich bekannt zu geben ist. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind für den Informationsfluss und die Einhaltung der Berichtswege der Teams verantwortlich.
 10. Der 1. Schriftführer hat neben der Protokollführung über die Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Hauptvorstandes insbesondere den anfallenden Schriftverkehr zu erledigen. Er kann an allen Sitzungen der einzelnen Teams mit vollem Stimmrecht teilnehmen.
 11. Der Kassierer ist für die Kassenführung des Vereines entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verantwortlich. Er ist nur in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zeichnungsberechtigt für den Zahlungsverkehr des Vereines. Außerdem ist der Kassierer im Falle von Ausgaben, Anschaffungen und sonstigen Dispositionen vorher zu hören und ggf. verpflichtet, eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss des Hauptvorstandes herbeizuführen.

§ 13 Die Teams

1. Innerhalb des Vorstandes nach §11 werden Teams gebildet, die sich je nach Aufgabenstellung und Bedarf zusammensetzen. Es werden mindestens die Teams Spielbetrieb, Sportanlage und

Veranstaltungen gebildet. Die integrale Struktur soll zu einer effizienteren Arbeits- und Aufgabenverteilung beitragen.

2. Die Zusammensetzung der Teams wird durch den Hauptvorstand festgelegt. Jedes Team hat einen Teamleiter, einen Stellvertreter sowie weitere Mitglieder, welche zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendig sind. Ggf. können weitere Beisitzer außerhalb des Vorstandes zur Aufgabenerfüllung bei Bedarf hinzugezogen werden.
3. Die Teams finden sich zu eigenen Sitzungen mindestens einmal im Vierteljahr zusammen und berichten durch Protokolle unmittelbar an den Hauptvorstand. Die Aufgabenverteilung und Verantwortungsbereiche werden durch den Hauptvorstand festgelegt. Die Teams können dabei eigenverantwortlich in einem finanziell durch den Hauptvorstand vorgegebenen Rahmen handeln.
4. Beschlüsse, die über die festgelegten Verantwortungsbereiche hinausgehen oder grundsätzlich die Interessen des gesamten Vereins betreffen können jedoch nur durch den Hauptvorstand gefasst werden. Die Teams legen dem Hauptvorstand die Anträge zum Beschluss vor. Die Teamleiter informieren ihre Teams über Beschlüsse des Hauptvorstandes sowie die grundsätzlichen Aktivitäten der anderen Teams.
5. Das Team Spielbetrieb nimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Gesamtkoordination des Spielbetriebes wahr. Dazu gehört auch die Belegungsplanung der Sportanlage.
6. Das Team Sportanlage nimmt alle Aufgaben wahr, die für eine ordnungsgemäße Nutzung der Sportanlage und des Sportheims notwendig sind. Dazu gehören Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen, Sportheimvermietungen als auch die Verwaltung der Warenbestände.
7. Das Team Veranstaltungen plant und bereitet die durch den Vorstand vorgegebenen Vereinsveranstaltungen vor.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Als Geschäftsjahr des Vereines gilt die Zeit entsprechend dem Kalenderjahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Geschäfts- und Kassenführung des Vereines richtet sich nach den diesbezüglichen Mehrheitsbeschlüssen der Mitgliederversammlung und des Hauptvorstandes.
2. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereines laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber möglichst schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen ggf. Antrag auf Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassierers.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen

1. Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereines beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Der bzw. die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Hauptvorstandes, soweit sich nicht aus dem Zweck der Liquidation ein anderes ergibt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Wolfersweiler, den 23. Februar 2014

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____